

**⁴Betriebssatzung
der Stadtwerke Bingen am Rhein
vom 27.01.1988**

⁴Der Stadtrat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 ^{4/5/7/8/10}

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- 1) Die Betriebszweige Wasserwerk, Abwasserbeseitigungseinrichtung, Verkehrsbetrieb, Energien und Straßenbau sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Der Eigenbetrieb ist in einen steuerpflichtigen Bereich mit den Betriebszweigen Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien und einen nicht steuerpflichtigen Bereich mit den Betriebszweigen Abwasserbeseitigungseinrichtung, Straßenbau aufgeteilt.

- 2) Zweck des Eigenbetriebes ist es,

Wasserwerk

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet der Stadt Bingen (Ausnahme Bingerbrück) sicherzustellen

Abwasserbeseitigungseinrichtung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet der Stadt Bingen gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
- das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung von Fäkalschlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben

Verkehrsbetrieb

- Betrieb eines öffentlichen Nahverkehrsunternehmens

Energien

- Stromerzeugung durch regenerative Energien
- Stromversorgung durch regenerative Energien
- Halten von Beteiligungen an Energienetzgesellschaften
- Betrieb von Blockheizkraftwerken zur Nahwärmeversorgung

Straßenbau

- Planung, Bau, Instandsetzung sowie Unterhaltung öffentlicher Straßen

- 3) Für den Eigenbetrieb gelten die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und die Bestimmungen dieser Satzung.
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

4 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 31.01.2000
5 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17.07.2001
7 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 18.06.2007
8 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2012
10 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 28.03.2024

§ 2 ⁴
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Stadtwerke Bingen am Rhein.

§ 3 ^{1/4/6/7/10}
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 16.969.153,00 €

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|---|----------------|
| 1) dem steuerpflichtigen Bereich
(Wasserwerk, Verkehrsbetrieb) | 9.299.775,00 € |
| 2) dem nicht steuerpflichtigen Bereich
(Abwasserbeseitigung) | 7.669.378,00 € |

§ 4 ^{4/9/11}
Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne
- b) die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Jahresgewinne oder die Deckung der Jahresverluste
- c) die Bestellung der Prüfer für die Jahresabschlüsse im Rahmen der für die Prüfung des Eigenbetriebes geltenden besonderen Vorschriften
- d) die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters
- e) die Satzungen
- f) die allgemeinen Tarife und Sätze für Entgelte
- g) den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten
- h) die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde
- i) die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital

§ 5 ^{2/4/6}
Werksausschuss

- 1) Die Mitgliederzahl des Werksausschusses wird in der Hauptsatzung der Stadt Bingen festgelegt, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder sein müssen.
- 2) Aufgabe des Werksausschusses ist es, die sachlichen Erfordernisse des Eigenbetriebes mit den allgemeinen Belangen der Stadt in Einklang zu bringen. Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Insbesondere entscheidet er über:
 - a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes

1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.02.1988
2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.11.1991
4 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 31.01.2000
6 geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001
7 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 18.06.2007
9 geändert durch 9. Änderungssatzung vom 25.02.2016
10 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 28.03.2024
11 geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.05.2026

- b) die Festlegung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden.
 - c) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten und zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
 - d) die Zustimmung zur erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 17 Abs. 3 EigAnVO.
 - e) die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 18 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall bei Bauleistungen und bei sonstigen Anlagegütern 20 % der angesetzten Summe, mind. jedoch 10.000,00 € überschreiten.
 - f) den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig ist.
 - g) den Erlass und die Stundung von Forderungen sowie der Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, gemäß der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Bingen am Rhein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Abgaben.
- 3) Der Werksausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

§ 6⁴ Oberbürgermeister

- 1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind. Er ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- 2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder wichtiger Belange der Gemeinde oder der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- 3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 7^{3/4/6/9/11} Werkleitung

- 1) Zur Werkleitung des Eigenbetriebes werden vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Der Oberbürgermeister kann mit Zustimmung des Stadtrates ein Mitglied der Werkleitung zum ersten Werkleiter bestellen.

3 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 29.03.1993
 4 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 31.01.2000
 6 geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001
 9 geändert durch 9. Änderungssatzung vom 25.02.2016
 11 geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.05.2026

- 2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisung des Oberbürgermeisters selbstständig in eigener Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere auch die laufende Betriebsführung. Dazu gehören vor allem die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind, wie beispielsweise der Einsatz des Personals, der Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und von laufenden Netzerweiterungen im Rahmen des Vermögensplanes, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnahmeverträgen sowie sonstige Geschäfte, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
- 3) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- 4) Der Werkleiter ist dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er hat ihn und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung der Vermögenspläne zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich vorzulegen. Er hat ferner dem Oberbürgermeister die Entwürfe der Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistiken und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
Der Werkleiter hat an den Beratungen des Werksausschusses teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- 5) Die Werkleiter führen die Bezeichnung „Werkdirektor“.
- 6) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes sind vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit dem Werkleiter Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) zu bestellen.

§ 8 ^{4/9/11}

Bedienstete des Eigenbetriebes

- 1) Der Werkleiter legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf.
- 2) Dem Oberbürgermeister obliegen als Dienstvorgesetzten alle Entscheidungen über Ernennungen, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist in den Fällen § 5 Abs. 2 Buchst. c dieser Satzung die Zustimmung des Werksausschusses einzuholen. In jedem Fall ist der Werkleiter zu hören. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter mit Ausnahme derjenigen, für die er der Zustimmung des Werksausschusses bedarf, ganz oder teilweise auf den Werkleiter übertragen.
- 3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

4 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 31.01.2000

9 geändert durch 9. Änderungssatzung vom 25.02.2016

11 geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.05.2026

§ 9 ^{4/9/11}

Vertretung des Eigenbetriebes

- 1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde im Rechtsverkehr.
- 2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Be-
dienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- 3) Der für den Eigenbetrieb Vertretungsbefugte und der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsmacht wird vom Oberbürgermeister bekannt gemacht.

§ 10 ^{9/11}

Wirtschaftspläne

Die Wirtschaftspläne sind vom Werkleiter aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister den zuständigen Gremien vorzulegen.

§ 11 ⁴

Kassenführung

Für den Eigenbetrieb wird eine gemeinsame Sonderklasse bei der Stadtkasse geführt.

§ 12 ^{9/11}

Jahresabschluss

Der Werkleiter hat die Jahresabschlüsse, die Anlagennachweise, die Erfolgsübersichten und die Jahresberichte bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 13 ⁴

Leistungsaustausch zwischen dem Eigenbetrieb und Stadt

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind gem. § 90 Abs. 2 Satz 3 GemO und § 12 Abs. 2 und 3 EigAnVO abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14 ⁴

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

4 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 31.01.2000

9 geändert durch 9. Änderungssatzung vom 25.02.2016

11 geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.05.2026

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Die Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Bingen vom 18. April 1984 außer Kraft.

Bingen am Rhein, den 27.1.1988
(Naujack)
Oberbürgermeister

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Schreiben vom 19.01.1988 Az.: 100-09 (16/76/87), keine rechtlichen Bedenken gegen diese Satzung erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 01.02.1988.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Schreiben vom 15.03.1988 Az.: 100-09 (11/29/88), keine rechtlichen Bedenken gegen die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Bingen am Rhein erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 25.03.1988.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 21.11.1991.

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 03.04.1993.

Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 03.02.2000.

Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 19.07.2001.

Die öffentliche Bekanntmachung der EURO-Anpassungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung am 12.12.2001

Die öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 19.06.2007.

Die öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 21.12.2012.

Die öffentliche Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 02.03.2016.

Die öffentliche Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 03.04.2024, mit rückwirkender Inkraftsetzung zum 01.01.2024

Die öffentliche Bekanntmachung der 11. Änderung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen am 14.05.2026, mit rückwirkender Inkraftsetzung zum 01.02.2026